

Allgemeine Reisebedingungen für Stadtführungen und Reiseleitungen

1. Rechtsbeziehungen

Der BAMBERG Tourismus & Kongress Service (TKS) vermittelt Stadtführungen und Reiseleitungen für Gruppen. Vertragspartner der Führungen/ Reiseleitungen sind der Besteller und der Stadtführer/Reiseleiter. Alle rechtlichen Beziehungen regeln sich zwischen diesen Parteien.

2. Buchung

Die Buchung ist möglichst frühzeitig schriftlich, per Fax, per Email oder online vorzunehmen. Die Auftragsbestätigung erfolgt umgehend in schriftlicher Form.

3. Zahlungsweise

Das Führungs- /Reiseleitungshonorar ist grundsätzlich am Ende der Führung/Reiseleitung in bar zu bezahlen. Auf Wunsch wird eine Quittung ausgestellt. In Ausnahmefällen ist auch eine Rechnungsstellung möglich, die dann durch den TKS im Auftrag des Stadtführers/Reiseleiters erfolgt. Für diese zusätzliche Leistung berechnet der TKS eine Bearbeitungspauschale; Sie beträgt 10,- € bei Inlandsüberweisungen, 20,- € bei Auslandsüberweisungen (einschließlich Bankgebühren).

4. Stornierungen und Umbuchungen

Für verbindlich bestätigte Stadtführungen/ Reiseleitungen, die vor Reiseantritt storniert oder umbestellt werden, beansprucht der TKS angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorleistungen. In diesen Fällen wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 10,- € pro vermitteltem Leistungsträger erhoben. Bei extrem kurzfristigen Stornierungen (zwei Arbeitstage vor Termin und später) wird ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Führungshonorars berechnet.

5. Wartezeit/Ausfall

Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird eine Wartezeit von 45 Minuten ab dem vereinbarten Beginn eingehalten. Nach Verstreichen der Wartezeit gilt die Führung/Reiseleitung als ausgefallen und begründet somit den Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars. Bei Eintreffen der Gruppe innerhalb der Wartezeit wird die Verspätung auf die vereinbarte Dauer angerechnet und die Führung/Reiseleitung entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen können Stadtführer/Reiseleiter und Gruppe festlegen, dass die ursprünglich vorgesehene Führungsdauer - allerdings mit entsprechender Honorarerhöhung - eingehalten wird.

6. Haftung

Der TKS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung. Bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, haftet der Stadtführer/Reiseleiter nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Maximale Teilnehmerzahl

Mindestteilnehmerzahlen für Stadtführungen gibt es nicht, jedoch darf pro Stadtführer eine Gruppengröße von 25 Personen nicht überschritten werden. Bei Reiseleitungen wird ein Reiseleiter pro Omnibus (maximal 50 Insassen) eingesetzt.

Sollte die Gruppe die in der jeweiligen Buchungsbestätigung angegebene maximale Teilnehmerzahl überschreiten, ist ein weiterer Stadtführer einzusetzen und zu honorieren.